

Hafentarif

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung des Hafens und der Kaianlagen im Stadthafen Sassnitz werden Entgelte nach diesem Hafentarif erhoben.
- (2) Das entgeltpflichtige Hafengebiet umfasst alle zum Verantwortungsbereich der Hafenbetriebs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Sassnitz gehörenden Wasser- und Landflächen, einschließlich der darauf befindlichen baulichen Anlagen innerhalb der Hafengrenzen des Stadthafens Sassnitz, jedoch nicht für die zur Vermietung vorgesehenen Gewerbeimmobilien und Parkflächen.

§ 2

Vertragsschluss, Entgeltarten, Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Mit der Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 2 aufgeführten Hafenanlagen kommt ein Vertrag mit der Hafenbetriebs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Sassnitz zustande. Damit werden die Bestimmungen dieses Hafentarifs für den jeweiligen Nutzer wirksam.

Für die Entgelte ist zahlungspflichtig,

- wer die Leistung in Anspruch nimmt, veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - wer die Zahlung der Entgelte durch eine Erklärung übernommen hat oder
 - wer für die Abgabenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Für die Entgelte über die Nutzung der Wasserflächen, Kaianlagen und Anlegebereiche sind die Eigentümer bzw. Benutzer von Wasserfahrzeugen und sonstigen Schwimmkörpern sowie die im Auftrag handelnden Dienstleister als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
 - (3) Der Anspruch auf die Entgelte entsteht mit der Benutzung des Hafens bzw. mit der Durchführung der Leistung. Die Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig. Ab dem 21. Tag nach der Fälligkeit wird das Entgelt mit 8 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst. Zahlungsmittel ist der EURO.

- (4) Nach diesem Hafentarif werden von der Hafenbetriebs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Sassnitz folgende Entgelte erhoben:
- a) Hafengeld (Anlage 1)
 - b) Kaibenutzungsgeld (Anlage 2)
 - c) Liegegeld (Anlage 3)
 - d) Offshore-Tarif (Anlage 4)
 - e) Sicherheitsgebühr für ISPS-Schiffe (Anlage 5)
 - f) Entsorgung von Schiffsabfällen (Anlage 6 und Anlage 6.1)
 - g) Entgelt für Festmacherleistungen (Anlage 7)
 - h) Entgelte für sonstige Hafendienstleistungen (Anlage 8).
- (5) Die Kurabgabensatzung der Stadt Sassnitz gilt für alle Nutzer des Stadthafens und ist in vollem Umfang anzuwenden.
- (6) Gerichtsstand ist Stralsund.

§ 3

Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Bemessungsgrundlagen für die einzelnen Entgelte sind in den Anlagen 1 bis 8 festgelegt.
- (2) Festlegung zur Ermittlung der Grundlagen für die Berechnung des Entgelts:
- Seeschiffe werden nach Bruttoreaumzahl (BRZ) entsprechend dem internationalen Schiffsmessbrief (1969) berechnet. Bei Vorlage verschiedener Messbriefe ist der Messbrief mit dem größten Messergebnis grundlegend für die Berechnung.
 - Für Schiffe, die ausschließlich nach Bruttoregistertonnage vermessen sind, gilt dieser Wert statt BRZ.
 - Binnenschiffe, die nachweislich im Binnenschiffsregister eingetragen sind, werden nach der aus dem Eichschein ersichtlichen maximalen Tragfähigkeit in Eichtonnen berechnet.
- (3) Für Leistungen der Hafenbetriebs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Sassnitz, die pro Stunde abgerechnet werden und außerhalb der normalen Arbeitszeit zu erbringen sind, werden folgende Zuschläge wirksam:

montags bis freitags	17:00 - 07:00 Uhr	-	25 %
sonnabends	ganztägig	-	25 %
an Vorfeiertagen	14:00 - 24:00 Uhr	-	25 %
sonntags, am 24.12. und am 31.12.	ganztägig	-	50 %
an gesetzlichen Feiertagen	ganztägig	-	125 %

Berechnungsgrundlage sind die in den Anlagen aufgeführten Entgelte der Hafenbetriebs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Sassnitz.

- (4) Angefangene Bemessungseinheiten werden voll berechnet.
- (5) Die Entgeltsätze dieses Hafentarifs sind, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt ist, Nettobeträge. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer analog zum jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz zusätzlich berechnet.

§ 4 Befreiungen

- (1) Von der Zahlung des Hafen- und Liegegeldes nach diesem Hafentarif sind nachfolgend aufgeführte Wasserfahrzeuge, im Rahmen kurzer Liegezeiten, befreit:
- Fahrzeuge der Bundeswehr, im Rahmen von Übungen,
 - Fahrzeuge des Bundes, des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern oder der Stadt Sassnitz, sofern sie für hoheitliche oder Forschungsaufgaben im Einsatz sind,
 - ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist,
 - Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote und Seenotrettungsschiffe, unmittelbar im Rahmen einer Aufgabenerfüllung,
 - Beiboote und Barkassen, die zu den nach dieser Verordnung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden,
 - Fahrzeuge, die den Hafen als Nothafen bzw. zwecks ärztlicher Hilfe anlaufen, solange die Notlage anhält, sowie Fahrzeuge, die den in Not geratenen Fahrzeugen Hilfe leisten, für die Dauer der Hilfeleistung.

§ 5 Mitteilungspflicht

- (1) Fahrzeugführer bzw. -eigner haben alle zur Entgeltberechnung erforderlichen Daten (einschließlich einer eventuell vorliegenden Umsatzsteuerbefreiung) ihrer Fahrzeuge und Ladung rechtzeitig vor Ankunft bzw. Verlassen des Hafens in schriftlicher Form an die Hafenbetriebs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Sassnitz zu übermitteln. Auf Verlangen der Hafenbetriebs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Sassnitz sind die Schiffs-, Ladungs- und Beförderungspapiere vorzulegen. Werden die zur Entgeltberechnung erforderlichen Daten der Hafenbetriebs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Sassnitz nicht oder unvollständig mitgeteilt und/oder die Einsicht in die Schiffs-, Ladungs- und Beförderungspapiere verweigert, so werden die für die Berechnung der Entgelte notwendigen Daten durch die Hafenbetriebs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Sassnitz auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt. Der hierfür erforderliche Aufwand, zzgl. eines Schutzgeldes in Höhe von 100,00 €, wird zusätzlich fällig.
- (2) Die Anmeldepflicht betrifft auch Landfahrzeuge, die Dienstleistungen für Wasserfahrzeuge erbringen.
- (3) Die Anmeldung hat, neben dem für Schiffsverkehr üblichen Verfahren, parallel beim

- diensthabenden Dispatcher

Dienstzeiten:	Montag bis Donnerstag	06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
	Freitag	06:00 Uhr bis 21:00 Uhr
	Samstag, Sonntag und an Feiertagen und	06:00 Uhr bis 10:00 Uhr 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr
Telefon	(0049) 3 83 92 - 66 15 -70	
Mobil	01 62 - 23 70 864	
Telefax	(0049) 3 83 92 - 66 15 -73	
E-Mail	hafenbetrieb@stadthafen-sassnitz.de	
Funk	UKW Kanal 69	

und für Landfahrzeuge ebenfalls beim

- Hafenskapitän der Stadt Sassnitz

Telefon	(0049) 3 83 92 - 66 15 -75
Mobil	01 72 - 15 67 302
Telefax	(0049) 3 83 92 - 66 15 -76
E-Mail	hafenamt@sassnitz.de

Hafenzentrale -Sassnitz Port- 24h

Telefon	(0049) 3 83 92 - 55 200
Telefax	(0049) 3 83 92 - 55 212

zu erfolgen.

- (4) Die Anmeldung von Landfahrzeugen muss mindestens folgende Angaben enthalten (ein geeigneter Vordruck ist über den diensthabenden Dispatcher zu erhalten):

- Geplanter Zeitraum für die Hafennutzung bzw. die Erbringung der Dienstleistung
- Anmeldendes Unternehmen (vollständige Anschrift = Rechnungsanschrift)
- Art der Dienstleistung
- Umschlagsgut und Umschlagsmenge
- Fahrzeugtyp
- Fahrzeuglänge / notwendiger Wendekreis (bei Fahrzeugen mit Überlänge)
- Polizeiliches Kennzeichen

Die Anmeldung kommt einem „Antrag auf Genehmigung“ gleich. Eine Genehmigung in schriftlicher Form ist somit zwingend erforderlich!

Die Genehmigung wird (eventuell mit zu beachtenden Auflagen) von der Hafenbetriebs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Sassnitz erteilt. Eine Kopie erhält der Hafenskapitän der Stadt Sassnitz.

- (5) Nach eingegangener Anmeldung entsprechend Absatz 1 bis 4 wird durch die Hafenbetriebs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Sassnitz ein Liege- bzw. Stellplatz zugewiesen.

Eine Kopie des Lieferscheins, mit Unterschrift des Kunden, ist dem Hafenbetrieb nach der Erbringung der Dienstleistung unaufgefordert zu übergeben.

- (6) Die Mitteilungspflichtigen können durch Beauftragte (z. B. Schiffsmakler) vertreten werden, bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.

§ 6

Besondere Vereinbarungen

Die Hafenbetriebs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Sassnitz kann in Einzelfällen die Entgelte für die Benutzung der Hafен- und Kaianlagen und der Wasserflächen gesondert regeln.

Dieses trifft insbesondere auf Schiffe mit schriftlichen Liegeplatzverträgen für den Stadthafen Sassnitz oder bei sonstiger, langfristig geplanter Nutzung zu.

§ 7

Gültigkeit

- (1) Die Bestimmungen dieses Hafentarifs der Hafenbetriebs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Sassnitz treten mit Wirkung vom 01. Juni 2017 in Kraft und behalten bis auf Widerruf ihre Gültigkeit.
- (2) Alle vorherigen Hafen- und Kaitarife verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Sassnitz, im Mai 2017

Adelsberger
Geschäftsführer

Anlagen:

- 1 Hafengeld
 - 2 Kaibenutzungsgeld
 - 3 Liegegeld
 - 4 Offshore-Tarif
 - 5 Sicherheitsgebühr für ISPS-Schiffe
 - 6 Entsorgung von Schiffsabfällen
 - 6.1 Übersicht über die Entsorgung von Schiffsabfällen
 - 7 Entgelt für Festmacherleistungen
 - 8 Entgelte für sonstige Hafendienstleistungen
- Vordruck „Anmeldung von Landfahrzeugen gemäß § 5 (4) des Hafentarifs“

Anlage 1

zum Hafentarif des Stadthafens Sassnitz vom 01.06.2017
(1 Seite)

Hafengeld

Für im Offshore-Bereich eingesetzte Fahrzeuge siehe Anlage 4.

Das Hafengeld für Wasserfahrzeuge beträgt für jeden Hafenanlauf (je ein Eingang und ein Ausgang enthalten), neben einer pauschalen Grundgebühr von 10,00 € je Kalenderhalbjahr (fällig beim ersten Hafenanlauf im Kalenderhalbjahr):

- | | |
|--|--------|
| 1. Für Passagierschiffe (einschließlich Kreuzfahrer), je BRZ | 0,30 € |
| 2. Für alle Frachtschiffe und sonstige, nicht genannte vermessene Wasserfahrzeuge, je BRZ | |
| bis 1500 BRZ | 0,15 € |
| von 1501 bis 3500 BRZ | 0,21 € |
| über 3500 BRZ | 0,24 € |
| 3. Für Fischereifahrzeuge, je BRZ | 0,24 € |
| 4. Für Tankschiffe jeder Art, je BRZ | 0,18 € |
| 5. Für Werftneubauten (Probefahrer) mit einer Liegezeit bis zu 3 Kalendertagen, je BRZ | 0,24 € |
| 6. Für Binnenschiffe, je Eichtonne | 0,09 € |
| 7. Für nicht vermessene Fahrzeuge entsprechend Grundfläche (max. Länge x max. Breite), je m ² | 0,50 € |
| 8. Für Fahrgastschiffe der kleinen Ausflugsschiffahrt (bis 3 Stunden Dauer), mit ständigem Liegeplatz im Stadthafen Sassnitz, unabhängig von der Anzahl der täglichen Ein- und Ausgänge, je ordnungsbehördlich zugelassene Person, | |
| je Kalenderjahr | 2,56 € |
| je Monat | 0,21 € |
| Dieses Entgelt ist am 31.03. eines jeden Jahres fällig, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. | |
| 9. Für Fahrzeuge mit einer Liegezeit von bis zu maximal 2 Stunden zur Zollabfertigung, Besatzungswechsel oder Verproviantierung, je BRZ | 0,07 € |
| 10. Für Tenderboote, die nur kurz anlegen, ist kein Hafengeld zu zahlen. | |

Alle Schiffe mit ständigem Liegeplatz im Stadthafen Sassnitz (außer Schiffe, die unter Punkt 8 fallen) zahlen je Kalenderjahr das 39-fache des je Hafenanlauf zu zahlenden Hafengeldes als Pauschale, die jeweils am 31.03. eines jeden Jahres fällig wird, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

Für Schiffe, die im regelmäßigen Liniendienst eingesetzt sind, entfällt das Hafengeld ab dem 40. Hafenanlauf im Kalenderjahr.

Wird ein im regelmäßigen Liniendienst eingesetztes Schiff auf Zeit oder Dauer durch ein anderes Schiff ersetzt, werden die für das vorhergehende Schiff angerechneten Anläufe auf das Folgeschiff für die Befreiung angerechnet.

Für Sport- und Freizeitschiffe, die Gastlieger sind und nach Anlage 3, Absatz (2), Punkt 4 a) und b), abgerechnet werden, sowie für Festlieger entfällt ein separates Hafengeld.

Anlage 2

zum Hafentarif des Stadthafens Sassnitz vom 01.06.2017
(1 Seite)

Kaibenutzungsgeld

(1) Für die Benutzung der Kaianlagen beim Umschlag von Gütern, rollenden Ladungseinheiten sowie durch Passagiere ist ein Kaibenutzungsgeld zu zahlen.
Für Proviant, Ausrüstungsgegenstände und Betriebsstoffe (außer Kraftstoffe), die dem Eigenbedarf des Schiffes dienen, wird kein Kaibenutzungsgeld erhoben.

(2) Das Kaibenutzungsgeld beträgt für jeden Umschlag:

1. Bei Frachtschiffen für Güter nach folgenden Güterklassen:

a) Schüttgut (dry bulk)	
- Massengüter, soweit lose, schüttgerecht oder greiferfähig, je Tonne	0,29 €
b) Flüssiggut (liquid bulk)	
- flüssige Massengüter, soweit pumpfähig, unverpackt und kein Gefahrgut lt. IMDG-Code, je Tonne	0,35 €
c) Massenstückgut (general cargo - low value)	
- Massengüter, wenn nicht lose, schüttgerecht oder greiferfähig (Sack- und Ballenware, Rohstoffe und Halbprodukte), je Tonne	0,58 €
- Schnittholz, je fm (m ³)	0,58 €
d) Rundholz, Faserholz, Holzhackschnitzel, je fm bzw. rm (m ³)	0,35 €
e) Stückgut (general cargo - high value)	
- Stückgüter, soweit nicht unter c) und d) einzuordnen, je Tonne	1,38 €
f) Gefahrgut (dangerous cargo) lt. IMDG-Code (außer Kraftstoffe für Schiffsbetankung), je Tonne	2,30 €
g) Fisch, je Tonne	1,15 €

Für a) bis f) ist ein Mindestbetrag für 250 Tonnen bzw. 250 fm / rm (m³) zu zahlen. Bei größeren Umschlagsmengen wird über die reale Menge abgerechnet.

2. Bei Passagierschiffen (einschließlich Kreuzfahrern):

a) Für jeden Passagier	
- Fähr- und RoRo-Schiffahrt	0,70 €
- Katamaranfähr- und Fahrgastschiffahrt	1,00 €
- Angelschiffahrt	1,00 €
- Kreuzfahrer	2,00 €
b) Für Schiffe, die ausschließlich in der kleinen Ausflugschiffahrt verkehren (z. B. Fahrten zur Kreideküste, Angelfahrten und Linienschiffahrt) und einen ständigen Liegeplatz im Stadthafen Sassnitz haben, je ordnungsbehördlich zugelassene Person	
- je Kalenderjahr	72,00 €
- je Monat	6,00 €
c) Für den Einsatz von Tenderbooten	
- Grundgebühr	250,00 €
- zzgl. je Passagier	4,00 €

3. Für alle Schiffe bei Schiffsbetankung (Kraftstoffe aller Art)

- Grundgebühr, je Schiff	58,00 €
- zzgl. je 100 l	0,20 €

Entgeltpflichtig ist das Betankungsunternehmen.

(3) Für Massengutumschlag ist im Vorfeld eine separate Preisvereinbarung mit dem Hafenbetreiber abzustimmen.

Anlage 3

zum Hafentarif des Stadthafens Sassnitz vom 01.06.2017
(2 Seiten)

Liegegeld

- (1) Für Wasserfahrzeuge und andere Schwimmkörper, die länger als 2 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist ein Liegegeld zu zahlen.

Für im Offshore-Bereich eingesetzte Fahrzeuge gilt Anlage 4.

Falls kein separater Hinweis erfolgt, ist zusammen mit dem Liegegeld die Kurabgabe gemäß der Kurabgabensatzung der Stadt Sassnitz zu zahlen.

Falls keine separaten Vereinbarungen bestehen, sind die Liegegelder jeweils zu Beginn der Nutzungszeit fällig.

- (2) Das Liegegeld (für Pos. 1 - 3, 4 c) und 5 - 8 netto, für Pos. 4 a) und b) inkl. MwSt.) beträgt:

1. Für Passagierschiffe (einschließlich Kreuzfahrer)
für je angefangene 24 Stunden, je BRZ 0,10 €
2. Für Frachtschiffe und sonstige, nicht separat genannte vermessene Fahrzeuge
für je angefangene 24 Stunden
 - a) bis 500 BRZ, je BRZ 0,08 €
 - b) über 500 BRZ, je BRZ 0,10 €
 - c) Binnenschiffe, je Eichtonne 0,05 €
3. Für festliegende Schiffe mit gewerblicher Nutzung, je Quadratmeter Grundfläche (max. Länge x max. Breite) und Monat 3,50 €
4. Für Sportboote und Freizeitschiffe (einschließlich Großsegler):
 - a) Bei vorübergehender Nutzung (max. 3 Wochen) je angefangene 24 Stunden (außerhalb der Schwimmsteganlage)
 - bis 8 m Länge 6,00 €
 - über 8 m bis 10 m Länge 9,00 €
 - über 10 m bis 12 m Länge 12,00 €
 - über 12 m bis 14 m Länge 15,00 €
 - über 14 m bis 16 m Länge 18,00 €
 - über 16 m Länge je m Gesamtlänge 2,00 €

- Für Mehrumpfschiffe erhöht sich der Betrag um 50 % -

Hierin sind **keine** Kosten für Elektroenergie, Wasser, Abwasser, Müllentsorgung und die Nutzung von Sanitäreinrichtungen enthalten. Die Kurabgabe ist separat zu entrichten.

- b) Bei vorübergehender Nutzung (max. 3 Wochen) der Liegeboxen an der Schwimmsteganlage (Landseite), je angefangene 24 Stunden (von 12:00 Uhr bis 12:00 Uhr)

Liegebox für Schiffe max. 2,50 m x 9,00 m (LB 1 - 17)	12,00 €
Liegebox für Schiffe max. 3,50 m x 11,0 m (LB 18 - 31 und 42 - 57)	14,00 €
Liegebox für Schiffe max. 4,00 m x 13,0 m (LB 32 - 41)	16,00 €
Liegebox für Schiffe max. 4,50 m x 14,0 m (LB 58 - 76 und 80 - 86)	18,00 €
Liegebox für Schiffe max. 5,00 m x 17,0 m (LB 87 - 92)	25,00 €
Liegebox für Schiffe max. 5,50 m x 19,0 m (LB 77 - 79)	40,00 €

Hierin sind 5 kWh Elektroenergie, die Nutzung von Sanitäreinrichtungen (ohne Duschen), Wasser für die Schiffsversorgung, die Müllentsorgung sowie die Kurabgabe für 2 Personen enthalten. Sofern mehr als 2 Personen an Bord sind, ist für diese die Kurabgabe zusätzlich zu entrichten.

c) Bei fortlaufender Nutzung (außerhalb der Schwimmsteganlage)

Schiffe mit einer Länge von bis zu 10 m

- je Monat	100,00 €
- ½ Jahr	540,00 €
- 1 Jahr	900,00 €

Je weiterem Meter Schiffslänge erhöht sich das Monats-Liegegeld um 10,00 €.

Der Halbjahresbetrag beträgt 90 % des 6-fachen Monatsentgeltes.

Der Jahresbetrag beträgt 75 % des 12-fachen Monatsentgeltes.

Hierin sind **keine** Kosten für Elektroenergie, Wasser, Abwasser, Müllentsorgung und die Nutzung von Sanitäreanlagen enthalten. Die Kurabgabe ist separat zu entrichten.

5. Für nicht vermessene Fahrzeuge sonstiger, nicht separat genannter Nutzung entsprechend der Grundfläche (max. Länge x max. Breite)
für je angefangene 24 Stunden, je m² 0,40 €

Für langfristig liegende Schiffe, die gewerblich genutzt werden und sich im aktiven Schiffsbetrieb befinden (keine Festlieger), gilt Punkt 4. c).

Hierin sind **keine** Kosten für Elektroenergie, Wasser, Abwasser, Müllentsorgung und die Nutzung von Sanitäreanlagen enthalten.

6. Für Werftneubauten (Probefahrer)
für je angefangene 24 Stunden, je BRZ 0,09 €

7. Für Berufsfischer mit Heimathafen Sassnitz, je Halbjahr
- | | |
|----------------------------|----------|
| - bis 15 m Länge | 215,00 € |
| - über 15 m bis 20 m Länge | 260,00 € |
| - über 20 m bis 30 m Länge | 340,00 € |

8. Für alle Schiffe (ohne Einschränkung), die nicht mehr gewerblich genutzt werden und auch nicht am Seeverkehr teilnehmen (z. B. Stilllieger), je angefangene 24 Stunden, je BRZ
- | | |
|-------------------------|--------|
| - bis ½ Jahr Liegezeit | 0,10 € |
| - über ½ Jahr Liegezeit | 0,30 € |

Nicht vermessene Fahrzeuge als Stilllieger fallen unter Punkt 5.

Anlage 4

zum Hafentarif des Stadthafens Sassnitz vom 01.06.2017
(1 Seite)

Offshore-Tarif

Für im Offshore-Bereich eingesetzte Schiffe gilt ein gesonderter Pauschal-Tarif für den Stadthafen Sassnitz.

Dieses trifft für alle Schiffe, die **keine** Liegeplatzvereinbarung mit Mukran Port abgeschlossen haben und einen Liegeplatz im Stadthafen Sassnitz in Anspruch nehmen zu:

- (1) Für Offshore-Service-Schiffe (CTV) und Offshore-Arbeitsschiffe mit einer maximalen Länge von 20 m ist ein Hafen-Nutzungsentgelt von 30,00 € - netto pro Tag zu entrichten. Dieses Entgelt beinhaltet alle Gebühren des Stadthafens (Liegegeld, Entgelt Kaibenutzung, Ein- und Auslaufgebühr) mit Ausnahme der durch die Schiffseinheiten verbrauchten und/oder in Anspruch genommenen Leistungen des Stadthafens (Strom, Wasser, Ver- und Entsorgung usw.). Diese Kosten werden separat abgerechnet.
- (2) Für Schiffe mit einer Länge von über 20 m erfolgt die Berechnung nach m²-Grundfläche (maximale Länge x maximale Breite). Je m² Grundfläche ist ein Nutzungsentgelt von 0,20 € - netto pro Tag zu entrichten. Die Angaben zu den Abmessungen sind den Schiffsdaten zu entnehmen. Für alle sonstigen Entgelte gelten die gleichen Regelungen wie für die Schiffe mit einer maximalen Länge von 20 m.
- (3) Das Nutzungsentgelt für die Hafennutzung ist je angefangenem Kalendertag fällig. Auch bei kurzzeitigem Anlegen im Stadthafen Sassnitz ist eine Tagesgebühr zu entrichten.
- (4) Diese Regelung gilt nicht für Vereinbarungen mit Schiffseignern, die bereits vor dem 01.08.2014 ohne Vereinbarung mit dem Fährhafen Sassnitz (bzw. dem Nachfolger Mukran Port) im Stadthafen einen Liegeplatz eingenommen haben.

Anlage 5

zum Hafentarif des Stadthafens Sassnitz vom 01.06.2017
(1 Seite)

Sicherheitsgebühr für ISPS-Schiffe

- (1) Zur Gewährleistung der mit der Einführung gemäß International Ship and Port Facility Security Code (ISPS-Code) notwendigen gesetzlichen Anforderungen an zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen im Hafenbereich wird durch die Hafenbetriebs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Sassnitz eine Sicherheitsgebühr erhoben.
- (2) Die Sicherheitsgebühr beträgt pauschal je Hafenanlauf 200,00 €, bei mehrtägiger Liegezeit je weiterem Liegetag (über den ersten Tag hinaus) 50,00 €.
- (3) Kosten für eventuell erforderliches Sicherheitspersonal und eventuell erforderliche Unterstellmöglichkeit für dieses Personal (bei separater Anforderung) werden in voller anfallender Höhe weiterberechnet.

Anlage 6

zum Hafentarif des Stadthafens Sassnitz vom 01.06.2017
(1 Seite)

Entsorgung von Schiffsabfällen

Gemäß Abfallbewirtschaftungsplan wird durch die Hafenbetriebs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Sassnitz das Schiffsabfallentsorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern durchgesetzt.

- Danach ist für alle Schiffe, die den Stadthafen Sassnitz anlaufen, ein Pauschalbetrag für Entsorgung zu entrichten.
 1. Das anzuwendende Entgeltsystem basiert auf der Schiffsgröße und dem Schiffstyp.
 2. Das schiffsgrößenbezogene Grundentgelt beträgt **0,052 €/BRZ**.
 3. Für Schiffe, die in dichter Folge mehrere Häfen anlaufen, im zuletzt angelaufenen Hafen ordnungsgemäß entsorgt haben und denen vom Hafenamt gemäß § 7 Abs. 2 eine Ausnahme von der Entsorgungspflicht erteilt wurde, beträgt das Grundentgelt **0,013 €/BRZ**.
 4. Bei längerer Hafenliegezeit werden **nach jeweils 5 Tagen** erneut **0,015 €/BRZ** als Entsorgungsentgelt fällig.

Der Schiffstyp wird mit einem Korrekturfaktor entsprechend folgender Tabelle berücksichtigt:

Schiffstyp	BRZ	Korrekturfaktor
A Passagierschiffe	> = 25.000	1,5
	< 25.000	1
B Stückgutschiffe	> = 20.000	1,8
Sowie alle weiteren, nicht unter A genannten Schiffstypen mit eigenem Antrieb	< 20.000	1,3

- Eine im Stadthafen Sassnitz geplante Entsorgung von Schiffsabfällen ist 24 Stunden vor Einlaufen des Schiffes dem Hafenamt **und** dem Hafenbetreiber mitzuteilen.
- Im Falle von Unzulänglichkeiten bei der Entsorgung von Schiffsabfällen im Stadthafen Sassnitz ist ebenfalls das Hafenamt **und** der Hafenbetreiber zu informieren.
- Es ist festgelegt, welche Entsorgungen von Schiffsabfällen im Stadthafen Sassnitz durchgeführt werden, die durch die Entsorgungspauschale erfasst sind bzw. welche Kosten vom Verursacher (Schiff) selbst zu tragen sind.
- Die Entsorgungskosten richten sich nach den Preistabellen des ortsansässigen Entsorgungsunternehmens.

Anlage 6.1

zum Hafentarif des Stadthafens Sassnitz vom 01.06.2017

(1 Seite)

Übersicht über die Entsorgung von Schiffsabfällen

(die aus normalem Schiffsbetrieb, in schiffsüblichen Mengen und nach schiffsüblicher Art entstehen).

Schiffsabfälle		Annahmepflicht	Im pauschalen Entsorgungsentgelt enthalten	Bemerkungen
Ölhaltige Abfälle	Altöl	Ja	Ja	
	Bilgenwasser	Ja	Ja	
	Separatorenschlamm	Ja	Ja	
	Tankwaschwasser	Ja	Ja	
	Ballastwasser und -schlamm	Ja	Ja	
	Ölhaltige Werkstattabfälle	Ja	Ja	ÖlfILTER, ölhaltige Putzlappen, Öldosen usw.
Abwasser	Grauwasser	Ja	Ja	Unter Marpol nicht erfasst, z. B. Dusch-/Waschwasser
	Schwarzwasser	Ja	Ja	Abwasser aus Toiletten
Müll	Wertstoffe (Papier, Glas, Leichtverpackungen)	Ja	Ja	Verpackungsmaterial des „täglichen Bedarfs“
	Speiseabfälle	Ja	Ja	
	Verbrennungsgasche	Ja	Ja	
	Mit Chemikalien, Farbstoffen, Reinigungsmitteln oder anderen gefährlichen Abfällen vermischte Abfälle	Ja	Ja	Sortierkosten werden gesondert in Rechnung gestellt
	Emballagen mit Anhaftungen	Ja	Ja	
	Leuchtstoffröhren, Batterien, Farbstoffe	Ja	Ja	
	Isolationsmaterial (Styropor, Glaswolle, usw.)	Ja	Ja	
	Elektrogeräte (Kühlschränke, Fernseher, Radar usw.)	Ja	Ja	
	Maschinenteile, Schrott	Ja	Nein	
	Rückstände, die aus nicht alltäglichen Reinigungs- und Reparaturarbeiten herrühren	Ja	Nein	
Ladungsbedingte Abfälle	Alle weiteren, nicht aufgeführten Schiffsabfälle	Ja	Nein	
	Stoffe, die aufgrund ihrer Verwendung an Bord für Zwecke des Stauens oder des Umschlags von Ladung zu Abfall geworden sind (Stauholz, Schalungs- oder Verpackungsmaterial, Paletten, Draht- und Stahlbänder zum Verzurren)	Ja	Nein	
Ladungsrückstände	Nach Abschluss der Lösch- und Reinigungsverfahren an Bord in Laderäumen oder Tanks befindliche Reste von Ladungen sowie die beim Laden oder Löschen verursachten Überreste und Überläufe	Ja	Nein	

Für Mehrmengen und alle hier nicht erfassten Abfälle erfolgt die Abrechnung separat gemäß Preisliste des ortsansässigen Entsorgungsunternehmens.

Die rechtzeitige Anmeldung über den Hafen-Dispatcher ist unbedingt erforderlich.

Anlage 7

zum Hafentarif des Stadthafens Sassnitz vom 01.06.2017

(1 Seite)

Entgelt für Festmacherleistungen

Bei einem Hafenanlauf ist für das Festmachen und/oder Losmachen durch den Hafenbetreiber im separaten Anforderungsfall jeweils zu zahlen:

BRZ	Preis
1 - 250	50,00 €
251 - 500	75,00 €
501 - 1000	90,00 €
1.001 - 2.000	118,00 €
2.001 - 3.500	172,00 €
3.501 - 5.000	215,00 €
5.001 - 7.500	290,00 €
7.501 - 10.000	387,00 €
10.001 - 12.500	446,00 €
12.501 - 15.000	543,00 €
15.001 - 17.500	634,00 €
17.501 - 20.000	742,00 €
20.001 - 25.000	898,00 €
25.001 - 30.000	1.065,00 €
über 30.000	1.250,00 €

Anlage 8

zum Hafentarif des Stadthafens Sassnitz vom 01.06.2017
(1 Seite)

Entgelte für sonstige Hafendienstleistungen

Bezeichnung der Leistung	Preis (netto)
Fischumschlag über Löschbrücke	36,00 €/t
Fischumschlag mittels Heringspumpe	22,00 €/t
Fischumschlag über Keller Fischhalle (inkl. Eis und Transport)	45,00 €/t
Umschütten von Fisch in Transportbehälter (inkl. Eis und Transport)	27,00 €/t
Umstapeln von Fischkisten	0,50 €/Kiste
Fischkisten waschen	0,57 €/Kiste
Eis für Vorvereisung	41,00 €/t
Scherbeneis (über Waage/Selbstentnahme)	41,00 €/t
Scherbeneis inkl. Transport	50,00 €/t
Lagerkosten Leichtkühlfläche	3,50 €/m ² /Tag
Kurzzeitige Lagerfläche für Materiallagerung	1,00 €/m ² /Tag
Gabelstaplereinsatz mit Fahrer	50,00 €/h
Warte- und Stillstandszeiten beim Umschlag	30,00 €/h
Sonstige Umschlagsarbeiten (nur Personaleinsatz)	30,00 €/h
Kranarbeiten mit Kaikran inkl. Fahrer	79,83 €/h
Arbeitsbooteinsatz mit Mitarbeiter	95,00 €/h
Entnahme Elektroenergie für Schiffsversorgung und sonstige mobile Einrichtungen und Westhafen komplett	0,35 €/kWh
Entnahme Elektroenergie für Gewerbemieter (Festanschlüsse)	0,25 €/kWh
Entnahme Wasser für Schiffsversorgung und sonstige mobile Einrichtungen	4,00 €/m ³
Abgabe Schiffsabwasser bei Selbstentsorgung in Kanalisation Abwasserabgabe (lt. Satzung)	3,11 €/m ³
Müllentsorgung (bzw. nach separater Berechnung bei Containerbestellung)	80,00 €/m ³

Den oben genannten Preisen ist die zum Zeitpunkt der Abrechnung gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.